

Satzung der Gemeinde Meiersberg

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Meiersberg nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) i. V. mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung vom 22. Januar 1998 (GVBl. M – V S. 78) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Meiersberg vom 29.05.2000 Beschl.-Nr. 036/013/2000 und mit Genehmigung des Landrats des Landkreis Uecker-Randow vom Az. nachfolgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung für das Gebiet der Ortslage Meiersberg erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Flurstücke aus den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Meiersberg, die sich in der Planzeichnung innerhalb der schwarzen Umrandung befinden, liegen innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

M 1 : 2 000

Zeichenerklärung

- Räumlicher Geltungsbereich der Satzung
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Geltungsbereich der Satzung einbezogene Grundstücke
- Wohngebäude
- Neben- und Wirtschaftsgebäude
- Baugrenze
- Grünfläche
- Friedhof
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Gemäß § 81 LWaG ist der Uferbereich in einem Abstand von 7 m bis zu den Böschungskanten von Gewässern II. Ordnung von bebaulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten.

M ca. 1 : 2000

SATZUNG DER GEMEINDE MEIERSBERG
ÜBER DIE FESTLEGUNG UND
ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG
BEBAUTEN ORTSTEILS NACH § 34 ABS.
4 NR. 1 UND 3 BauGB



Textliche Festsetzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 und 4 BauGB

1. Wohngebäude sind straßenbegleitend entsprechend den Festsetzungen in der Planzeichnung innerhalb der Baugrenzen zu errichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
2. Nebengebäude, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind hinter der Gebäudefront der Wohngebäude zurückgesetzt einzuordnen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
3. Auf den gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Geltungsbereich der Satzung einbezogenen Grundstücken ist pro 100 qm versiegelter Fläche auf dem jeweiligen Grundstück die Pflanzung von mindestens
 - 60 lfd. m Strauchpflanzung, 2 x verpflanzte Qualität ohne Ballen bestehend aus mindestens 2 einheimische, standorttypische Straucharten, Vogelnährgehölze sind einzubeziehen und
 - 2 Stck. einheimische, standorttypische Bäume, 2 x verpflanzte, Stammumfang 10 – 12 cm mit Ballen, Hochstamm aus einheimischen und standorttypischen Laubgehölzen, auch Obstbäume zulässig

vorzunehmen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

Vorgeschlagene Artenliste:

Strauchpflanzung

- Weißdorn
- Heckenrose
- Kartoffelrose
- Wildbrombeere
- Wildhimbeere
- Roter Hartriegel

Bäume

- Spitzahorn
- Robinie
- Sandbirke
- Rotdorn
- Winterlinde

4. Unverschmutztes Niederschlagswasser von den Dachflächen ist als Brauchwasser zu nutzen oder auf den Grundstücken zu versickern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.08.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bis 20.09.1993 erfolgt.

Meiersberg, den 15.06.2000

Der Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat am 15.02.1999 den Entwurf der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Meiersberg beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Meiersberg, den 15.06.2000

Der Bürgermeister

3. Der Entwurf der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Meiersberg sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.04.1999 bis 17.05.1999 öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang der Bekanntmachung in der Zeit vom 07.04.1999 bis 18.05.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Meiersberg, den 15.06.2000

Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.06.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Meiersberg, den 15.06.2000

Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 07.02.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Meiersberg, den 15.06.2000

Der Bürgermeister

6. Der Entwurf der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Meiersberg ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.

Daher haben die Entwürfe der Satzung und der Begründung in der Zeit vom 27.02.2000 bis 27.03.2000 erneut öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 27.02.2000 bis 28.03.2000 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

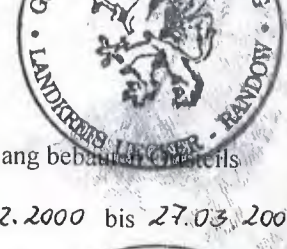
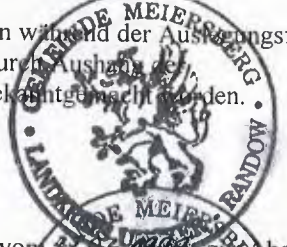
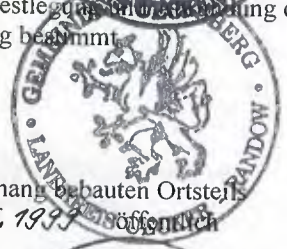
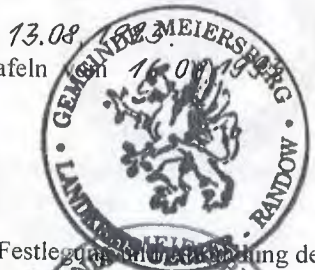
Meiersberg, den 15.06.2000

Der Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.06.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Meiersberg, den 15.06.2000

Der Bürgermeister



8. Die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Meiersberg bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde am 29.05.2000 beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Meiersberg, den 15.06.2000

Der Bürgermeister



9. Die Genehmigung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Meiersberg, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde mit Verfügung des Landrats vom Az. mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Meiersberg, den

Der Bürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom bestätigt.

Meiersberg, den

Der Bürgermeister

11. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Meiersberg, den

Der Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Meiersberg sowie die Stelle, bei der der Plan eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Meiersberg, den

Der Bürgermeister